

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0235/2012
Auskunft erteilt: Herr Dr. med. Schulze Kalthoff
Ruf: 492-5300
E-Mail: SchulzeKalthoff@stadt-muenster.de
Datum: 26.03.2012

Betrifft

Aufnahme des Zentrums für ambulante Rehabilitation (ZaR) als neues Mitglied in die Kommunale Gesundheitskonferenz

Beratungsfolge

18.04.2012	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Vorberatung
09.05.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
09.05.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat beschließt die Aufnahme des Zentrums für ambulante Rehabilitation Münster GmbH (ZaR) als neues Mitglied in die Kommunale Gesundheitskonferenz.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Gemäß § 24 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW (ÖGDG) beruft der Rat die Kommunale Gesundheitskonferenz von Vertretern und Vertreterinnen der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten, der Selbsthilfegruppen und der Einrichtungen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz ein.

Das Zentrum für ambulante Rehabilitation Münster GmbH beantragt die Mitgliedschaft in der Gesundheitskonferenz Münster.

Seit 1999 ist das ZaR NRW-weit das erste ambulante Reha-Zentrum mit zunächst 3, seit Mitte September des letzten Jahres 4 Indikationsgebieten:

- Orthopädie
- Kardiologie/Angiologie
- Neurologie
- Onkologie

Mit In-Kraft-Treten des SGB IX zum 01.07.2001 wurde in § 19 Abs. 2 festgeschrieben, dass Leistungen zur Teilhabe unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände in ganztägig ambulanter Form erbracht werden können, soweit die Ziele im Einzelfall mit vergleichbarer Wirkung wie in vollstationären Einrichtungen der Rehabilitation erreichbar sind. Diese Regelung normiert zwar einen gewissen Vorrang ambulanter Leistungen, dieser ist jedoch nicht so strikt ausgeprägt wie der Grundsatz „ambulant vor stationär“ im Bereich der Krankenversorgung (§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Durch diese gesetzliche Bestimmung wird der immer stärker werdenden Bedeutung der Flexibilisierung der medizinischen Reha Rechnung getragen. Rechtlich stehen ambulante und stationäre Rehabilitation gleichwertig nebeneinander. Inzwischen hat sich der Versorgungsbereich der ambulanten Rehabilitation mit einer wachsenden Zahl von Einrichtungen etabliert.

Das Konzept der ambulanten Rehabilitation ist als Verbesserung des Leistungsangebotes der Sozialversicherungen im Sinne der Schnittstellenminimierung (Casemanagement) zu verstehen. Dabei soll die ambulante Rehabilitation eine weitere Säule der medizinischen Rehabilitation darstellen und keinesfalls die stationäre Rehabilitation ersetzen. Die ambulante Rehabilitation orientiert sich bezüglich ihres therapeutischen Angebotes - wie die stationäre - am biopsychosozialen Krankheitsmodell und bietet einen umfassenden Ansatz, der bezüglich der Intensität und Komplexität des Maßnahmenangebotes grundsätzlich keinen Unterschied zur stationären Rehabilitation aufweist. Der Unterschied liegt in der täglichen Rückkehr in das häusliche Umfeld und der damit verbundenen Möglichkeit, aufgrund der Wohnort- und häufig auch Arbeitsplatznähe ressourcenadaptiert und kontextsensitiv therapieren zu können.

Ein Vorteil der ambulanten Rehabilitation liegt darin, dass sie eine Vernetzung der Rehabilitationseinrichtung mit dem Versicherten und seinem Betrieb sowie mit seiner Familie auf örtlicher Ebene ermöglicht. Dies ist im Hinblick auf die berufliche (Wieder-) Eingliederung des Versicherten von besonderer Bedeutung.

Weitere Vorteile für die Patientinnen und Patienten sind:

Einbinden von Bezugspersonen in die Behandlung; zeitliche und organisatorische Flexibilität der Reha; Verbleib der Patientin/des Patienten in der gewohnten medizinischen Versorgung (Hausarzt, Facharzt, Klinik); Therapiekonzept der versorgenden Klinik/des Arztes (Gesellschafterkliniken, Verträge zur Integrierten Versorgung) werden in das rehabilitative Konzept integriert; unkompliziertes Notfallmanagement, da die Patientin/der Patient in die vorbehandelnde Klinik verlegt werden kann; unkomplizierte Einleitung von nachsorgenden Maßnahmen (Schnittstellenreduktion)

In den vergangenen 10 Jahren hat die ambulante Rehabilitation einen rasanten Fortschritt erlebt. Während im Jahre 1995 erst 13 Modelle ambulanter Einrichtungen existierten, werden heute mehr als 140 eigenständige ambulante Rehabilitationseinrichtungen von Rentenversicherungsträgern für die Durchführung von medizinischen Reha-Maßnahmen in Anspruch genommen. In Ballungszentren wird heute schon zum Teil eine ambulante Reha-Quote von über 20 % erreicht. Demgegenüber ist allerdings im ländlichen Bereich die Quote deutlich geringer. Dabei liegt der Schwerpunkt im Bereich der Orthopädie, da mehr als 2/3 der ambulanten Reha-Plätze auf diese Indikation entfallen.

Ein Kurzporträt des ZaR

- Das ZaR hat eine bundesweit einzigartige Trägerstruktur, denn alle Krankenhäuser und Kliniken der Allgemeinversorgung in der Stadt Münster einschl. Universitätsklinikum sind Gesellschafter:
 - Clemenshospital
 - Evangelisches Krankenhaus Johannisstift Münster
 - Herz-Jesu-Krankenhaus Hiltrup
 - Raphaelsklinik Münster

- St. Franziskus-Hospital Münster
- St. Josef-Stift Sendenhorst
- Universitätsklinikum Münster
- Medizinisches Zentrum für Gesundheit Bad Lippspringe (MZG)
- Das ZaR ist das einzige Reha-Zentrum in Münster und hat die Anerkennung durch die Deutsche Rentenversicherung.
- Die Kompetenz und Expertise umfasst alle Aspekte der multimodalen Rehabilitation § 40 SGB V, Nachsorgeleistungen, Prävention, betriebliche Gesundheitsförderung § 20 SGB V, medizinisch berufsorientierte Rehabilitation (MBOR) (ASR) und Heilmittelversorgung.
- Außerdem ist das ZaR assoziiertes Mitglied des TraumaNetzwerkes Nordwest mit der Aufgabe, die Reintegration Verletzter in unterschiedliche Lebensbereiche zu fördern und zu begleiten.
- Das ZaR bietet unterschiedlichen Selbsthilfegruppen die Möglichkeit, sich in entsprechenden Räumlichkeiten kostenfrei zu treffen und dort zu tagen.
- Im Rahmen der Entwicklung eines Schädelhirntrauma-Registers ist das ZaR beteiligt und wird durch die Ingrid-Heller-Stiftung bei der Behandlung von Apoplex-Patienten, denen finanzielle Möglichkeiten zur Kompensation ihrer Erkrankung fehlen, unterstützt.
- Es ist durch die Ärztekammer Westfalen-Lippe anerkannte Weiterbildungsstätte für Sozialmedizin.
- Durch das in Münster sehr gut vernetzte ZaR wird ein immer größerer Anteil der ambulanten Reha-Versorgung vor Ort abgedeckt.

Perspektive:

Eine Mitgliedschaft in der Kommunalen Gesundheitskonferenz bereichert die Information und Diskussion in der Gesundheitskonferenz.

Sollten sich zukünftig weitere ambulante Reha-Träger in Münster ansiedeln und den Wunsch nach einer Mitgliedschaft in der Gesundheitskonferenz äußern, wird die Verwaltung im Gespräch mit den Reha-Trägern eine Lösung anstreben, die sicher stellt, dass stets nur ein Vertreter dieses Gesundheitssektors Mitglied ist. Denkbar ist ein Rotationsverfahren oder die Delegation eines Trägers.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtrat